



# Rechtsstellung der Bundeswehr, der Soldaten und Reservisten

Reservistenkameradschaft Jena

Übersicht zur dienstgradübergreifenden Wiederholung rechtlicher Grundlagen für frühere Soldaten

Stephan Herold  
Dipl.-Jurist



## I. Stellung der Streitkräfte im Grundgesetz

### 1. Auftrag der Bundeswehr

- Art. 87a Abs.1 S.1 GG: "Der Bund stellt Streitkräfte zur Verteidigung auf."
- konkretisiert im *Weißbuch des Bundesverteidigungsministeriums* (BMVg)
- das Weißbuch von 2006 gibt der Bundeswehr u.a. folgende Aufträge:
  - Schutz Deutschlands äußerer Sicherheit und seiner Bürgerinnen und Bürger
  - Stabilisierung im Zeitalter der Globalisierung gewährleisten durch internationale Konfliktverhütung und Krisenbewältigung sowie Terrorismusbekämpfung
  - multinationale Zusammenarbeit und Unterstützung der Bündnispartner (insbesondere EU und NATO sowie UNO)
  - Rettung und Evakuierung
  - nachrangige Hilfeleistungen (v.a. Amtshilfe, Einsatz bei Naturkatastrophen und schweren Unglücksfällen)

### 2. Einsatz und Verwendung der Streitkräfte im Grundgesetz

Verwendung unterhalb der Schwelle von Art. 87a Abs.2; in der Regel Amtshilfe gem. Art. 35 Abs.1	Einsatz gemäß Art. 87a Abs.2				
	Äußere Sicherheit	Innere Sicherheit			
	Art. 87a Abs.1 iVm. Art. 24 Abs.2	Art. 87a Abs.3	Art. 87a Abs.4 Art. 91 Abs.2	Art. 35 Abs.2 S.2	Art. 35 Abs.3
	kollektive Sicherheit	äußerer Notstand (Verteidigungsfall)	innerer Notstand	regionale Katastrophenhilfe	überregionale Katastrophenhilfe
unbewaffnet	bewaffnet oder unbewaffnet				
humanitäre Hilfeleistungen im in- und Ausland  soziale bzw. karitative Hilfe  Amtshilfe: Bund ist verpflichtet, den Ländern und Kommunen für den eigenen Auftrag zu unterstützen	Erfüllung der Pflichten aus der Mitgliedschaft in UNO, NATO, EU  auch Kampfeinsätze und Blauhelmissionen  Angriffsverbot des Art.26 Abs.1 GG beachten!	<b>Verteidigungsfall</b> (Art. 115a GG) oder <b>Spannungsfall</b> (Art. 80a GG)  sobald ein bewaffneter Konflikt möglich erscheint und eine erhöhte Verteidigungsbereitschaft erforderlich wird	drohende Gefahr für Bestand oder die freiheitlich demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes	Naturkatastrophe oder Unglücksfall in einem Bundesland, das Streitkräfte anfordert (Einsatz im Inneren)	Naturkatastrophe oder Unglücksfall in mehreren Bundesländern (Einsatz im Inneren)
keine Kompetenzerweiterung der Bundeswehr	Erfüllung des Kampfauftrags, Objektschutz, Ausbildung	Objektschutz ziviler Objekte und Infrastruktur polizeiliche Maßnahmen	Objektschutz und Bekämpfung bewaffneter Aufständischer	hoheitliche Befugnisse der Bundeswehr	hoheitliche Befugnisse der Bundeswehr
Länder fordern beim Bund an	Bundesregierung entscheidet über Einsatz, Vetorecht von Bundestag und Bundesrat		Bundesregierung weist an Bundestag oder Bundesrat können Einstellung verlangen	Land fordert bei Bundesregierung an	Land fordert bei Bundesregierung an oder Bundesregierung weist Länder zum Einsatz der Bundeswehr an, Vetorecht des Bundesrates

### 3. Parlamentsarmee

- die Bundeswehr untersteht dem Minister der Verteidigung und damit einem *zivilen Minister*
- *Primat der Politik* als Ausfluss der Gewaltenteilung; Bundeswehr und Bundesregierung als Exekutivorgane unterstehen der Zustimmung oder nachträglichen Genehmigung durch den Bundestag als Legislativorgan
- Art. 80a Abs.1 und Art. 115a Abs.1 GG i.V.m. §1 Parlamentsbeteiligungsgesetz (ParlBG) ermächtigen parlamentarische Gremien über das Vorliegen eines Spannungs- und Verteidigungsfalles zu entscheiden
- Ausnahme bei Gefahr in Verzug: Bundesregierung kann den Einsatz beschließen, muss ihn aber im Nachhinein vom Bundestag genehmigen lassen, wie jüngst das Bundesverfassungsgericht im September 2015 hinsichtlich eines Rettungseinsatzes in Libyen mit Waffen entschied

## II. Rechtsstellung der Soldaten

- Ausgangspunkt ist das Prinzip des **Staatsbürgers in Uniform**, das heißt, dass Soldaten grundsätzlich die gleichen Rechte wie jeder andere Bürger haben - allerdings können gemäß Art. 17a Abs.1 GG Meinungs-freiheit, Versammlungsfreiheit und das Petitionsrecht eingeschränkt werden
- die einzelnen Dienstpflichten des Soldaten werden durch das Soldatengesetz geregelt, siehe unten
- Soldaten sind aufgrund dieses Prinzips also keine würde- und grundrechtslosen Personen, die gleich eines Objekts behandelt oder gar von Ausbildern misshandelt werden dürfen
- ihnen steht der Rechtsweg offen, sie können Eingaben beim Wehrbeauftragten einreichen und das Parlament hat die Streitkräfte zu kontrollieren:

### 1. Rechte des Soldaten

#### a. Wehrbeauftragter

- untersucht möglich erscheinende Verletzung von Grundrechten der einzelnen Soldaten sowie Verstöße gegen das Prinzip der Inneren Führung
- damit ist er eigene Petitionsinstanz für Soldaten und Reservisten
- Identität kann anonymisiert gewahrt werden, sodass dem Soldaten keine Nachteile entstehen
- WB selbst hat keine Exekutivbefugnis und kann nicht selbst Maßnahmen einleiten; jedoch kann er über den Bundestag oder das BMVg anregen, Änderungen vorzunehmen; bekannt ist sein Jahresbericht, in dem er besondere Einzelfälle darstellt und Forderungen konkret benennt
- seit Mai 2015 ist Hans-Peter Bartels (SPD) Wehrbeauftragter

#### b. Zudem: regulärer Dienstweg für Beschwerden - Wehrbeschwerdeordnung (WBO)

Jeder Soldat kann eine förmliche Beschwerde einlegen, wenn er sich von Vorgesetzten oder Dienststellen unrichtig behandelt oder durch das nicht pflichtgemäße Verhalten eines Kameraden verletzt worden glaubt (§1 WBO). Hierzu empfiehlt sich die Übersicht von <http://www.deutsches-wehrrecht.de> .

### 2. Dienstpflichten des Soldaten

- *Grundpflicht aus §7 Soldatengesetz (SG)*: "Der Soldat hat die Pflicht, der Bundesrepublik Deutschland treu zu dienen und das Recht und die Freiheit des deutschen Volkes tapfer zu verteidigen"
- im Speziellen sind dies, wie schon aus dem Wortlaut des §7 ableitbar:
  - §8 SG: "Der Soldat muss die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes anerkennen und durch sein gesamtes Verhalten für ihre Erhaltung eintreten."
  - §9 SG: Soldaten müssen den Diensteid (Zeit- und Berufssoldaten) oder ein Gelöbnis (Wehrdienstleistende) leisten, der dem §7 entspricht

- §11 Abs.1 S.1 SG, Gehorsamspflicht: "Der Soldat muss seinen Vorgesetzten gehorchen. Er hat ihre Befehle nach besten Kräften vollständig, gewissenhaft und unverzüglich auszuführen." Im Umkehrschluss und gemäß §11 Abs.1 S.2, Abs.2 SG *darf* der Soldat allerdings die Ausführung eines Befehls verweigern, der entweder die Menschenwürde verletzt (Putzen der Toilette mit Zahnbürste) oder nicht zu dienstlichen Zwecken erteilt worden ist (Waschen des Privat-Kfz des Vorgesetzten), und er *muss* einen Befehl verweigern, wenn durch diesen eine Straftat begangen würde (Diebstahl von Bundeswehreigentum, ungerechtfertigtes Schießen auf Zivilpersonen, aber auch Umweltstraftaten wie Jagd oder Ölablassen im Wald)
- §12 SG: Pflicht zur Kameradschaft, also zu Wahrung der Würde, Ehre und Rechte eines Kameraden wie auch ihm in Not und Gefahr beizustehen
- §13 SG: Wahrheitspflicht
- §10 SG: Der Vorgesetzte hat in Haltung und Pflichterfüllung ein Beispiel zu geben, aber auch die Dienstaufsicht zu führen und die Disziplin seiner Untergebenen zu wahren und für sie zu sorgen. Er darf Befehle nur zu dienstlichen Zwecken erteilen und muss dabei Völkerrecht, die nationalen Gesetze und Dienstvorschriften zwingend beachten
- zudem gilt für Offiziere und Unteroffiziere ausdrücklich, dass sie innerhalb und außerhalb des Dienstes "Zurückhaltung zu wahren" haben, um das Vertrauen in sie als Vorgesetzte zu erhalten
- §17 SG: Verhalten im und außer Dienst und auch außerhalb von Bw-Liegenschaften, d.h. ein Soldat muss auch außer Dienst sich so verhalten, dass er "dem Ansehen der Bundeswehr sowie der Achtung und dem Vertrauen gerecht [wird], die sein Dienst als Soldat erfordert." Er hat sich so zu verhalten, "dass er das Ansehen der Bundeswehr oder die Achtung und das Vertrauen, die seine dienstliche Stellung erfordert, nicht ernsthaft beeinträchtigt."; in besonderem Maße gilt dies gemäß §17 Abs.3 SG besonders für einen Offizier oder Unteroffizier nach Ausscheiden aus dem Dienst (Reservist), damit seine Wiederverwendung auch möglich ist
- §17 Abs.4 SG: Gesunderhaltungspflicht gerade beordnete Reservisten sowie solche, die an dienstlichen Veranstaltungen (DVag) teilnehmen, müssen sich verwendungsfähig erhalten mit Hinblick auf allgemeine Fitness sowie auch auf Drogenkonsum!
- §14 SG: Verschwiegenheitspflicht, die selbst vor Gericht (grundsätzlich) und auch nach dem Dienst für Reservisten gilt
- §15 SG: während des Dienstes sowie innerhalb der dienstlichen Unterkünfte darf sich ein Soldat nicht politisch betätigen, also Werbung für oder gegen eine politische Richtung machen und sich nicht so äußern, dass der Dienst ernstlich gestört wird; er darf jedoch Mitglied einer politischen, nicht verfassungswidrigen Partei sein

### 3. Dienstvergehen

- §23 Abs.1 SG definiert einerseits die schuldhafte Pflichtverletzung als Dienstvergehen
- dem steht es gleich, wenn ein Soldat nach dem Ausscheiden seine Verschwiegenheitspflicht verletzt oder wenn ein Offizier oder Unteroffizier sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung betätigt oder auch wenn er durch "unwürdiges Verhalten nicht der Achtung und dem Vertrauen gerecht wird, die für seine Wiederverwendung als Vorgesetzter erforderlich sind", also bspw. Verbrechen begeht
- Wehrdisziplinarordnung (WDO) spezifiziert Dienstvergehen und diszipliniert sie ggf. noch einmal nachträglich
- Ziel ist dabei die Erziehung des Soldaten und die Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes in der Truppe. Der Strafzweck wird bereits durch das ("zivile") Strafverfahren verfolgt. Trotz Freispruchs im Strafverfahren ist allerdings die Verhängung einer Disziplinarmaßnahme gegen Soldaten zulässig.
  - **einfache Disziplinarmaßnahmen, §22 WDO**
    - *Verweis* (§23 Abs.1 WDO): aktenkundiger Tadel; auch missbilligende Äußerungen, die ausdrücklich als Verweis aktenkundig gemacht werden (Abs.3)
    - *strenger Verweis* (§22 Abs.2 WDO): Tadel wird in Anwesenheit des Soldaten und der dienstgradgleichen und -höheren Kameraden bekanntgemacht
    - *Disziplinarbuße* (§24 WDO): bis zur Höhe der einmonatlichen Bezüge unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Soldaten

- *Ausgangsbeschränkung* von 1 bis 21 Tagen (§25 WDO)
- *Disziplinararrest*: von 3 bis 21 Tagen (richterliche Zustimmung erforderlich; §26 und §40 WDO)
- nebeneinander: Disziplinararrest und Ausgangsbeschränkung; bei unerlaubter Abwesenheit (>1 Tag) Ausgangsbeschränkung und Disziplinarbuße oder aber Disziplinararrest und Disziplinarbuße
- Zuständigkeiten in §§27 bis 33 WDO geregelt (für Disziplinarvorgesetzte)
- **gerichtliche Disziplinarmaßnahmen** vor dem Truppendienstgericht aktive und frühere gegen Zeit- und Berufssoldaten, §58 WDO (vgl. zudem SCHNELL EBERT, Disziplinarrecht, 28. Auflage, S. 228 ff.)
  - *Kürzung* der Dienstbezüge bzw. des Ruhegehalts oder des Versorgungsausgleichs
  - *Beförderungsverbot* 12 bis 48 Monate
  - *Herabsetzung* in der Besoldungsgruppe (bei Offizieren bis zum niedrigsten Dienstgrad der Laufbahn - Leutnant; bei Unteroffizieren m.P., die Berufssoldat sind, bis zu Feldwebel)
  - *Dienstgradherabsetzung*
  - *Aberkennung* des Dienstgrads (Reservisten)
  - *Entfernung* aus dem Dienstverhältnis

### III. Exkurs: Vorgesetzte

- Vorgesetzter ist, wer befugt ist, einem Soldaten Befehle zu erteilen, §1 SG.
- Höchster militärischer Vorgesetzter ist dabei der Generalinspekteur der Bundeswehr. In Friedenszeiten ist der Verteidigungsminister IBuK (Inhaber Befehls- und Kommandogewalt; Art. 65a GG), im Verteidigungsfall wird der Bundeskanzler IBuK (Art. 115b GG).
- Die **Vorgesetztenverordnung** (VorgV) unterscheidet zwischen:
  - *unmittelbarer Vorgesetzter (§1)*: Truppführer, Gruppenführer, Zugführer, Kompaniechef, Kommandeur gegenüber allen zukommandierten Soldaten in und außer Dienst
  - *Fachvorgesetzter (§2)*: in Fachdiensten (GeoInformationsDienst, Militärmusik, Sanitätsdienst)
  - *Vorgesetzter mit besonderem Aufgabenbereich (§3)*: in dem ihm zugewiesenen Bereich hat der Soldat die Befehlsbefugnis gegenüber allen außer seinem unmittelbar Vorgesetzten, insbesondere KpFeldwebel gegenüber Unteroffizieren und Mannschaften seiner Einheit, UvD (nicht aber GvD), Truppenarzt, Wachsoldaten, Kasernenkommandanten
  - *Vorgesetzter aufgrund des Dienstgrades (§4)*: im Dienst und innerhalb sowie außerhalb militärischer Anlagen
    - Offiziere gegenüber Unteroffizieren und Mannschaften
    - Unteroffiziere mit Portepée gegenüber Unteroffizieren o.P und Mannschaften
    - Unteroffiziere o.P. gegenüber Mannschaften
    - Dienstgradgruppenhöhere gegenüber niedrigeren innerhalb militärischer Anlagen in und außer Dienst
  - *Vorgesetzter aufgrund besonderer Anordnung (§5)*: Soldat übernimmt eine bestimmte, einmalige Aufgabe vorübergehend, bspw. Fahrlehrer oder Leiter der Sportausbildung
  - *Vorgesetzter aufgrund eigener Erklärung (§6)*: in kritischen Notlagen kann ab Uffz jeder Soldat gegenüber maximal gleichrangigen Soldaten erklären, er sie nun Vorgesetzter; gilt nicht gegenüber Dienstgradhöheren oder den anderen Vorgesetzten

### IV. Weitere Literatur:

- SCHNELL EBERT, "Disziplinarrecht, Strafrecht, Beschwerderecht der Bundeswehr"
- [www.deutsches-wehrrecht.de](http://www.deutsches-wehrrecht.de)
- Neue Zeitschrift für Wehrrecht (NZWehrr)